

Satzung ProDogRomania e.V

Fassung vom 30.04.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen ProDogRomania e.V.

(2) Er hat den Sitz in Recklinghausen seine Tätigkeit erstreckt sich über Grenzen Nordrhein-Westfalens und Deutschlands hinaus.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Verwaltungssitz ist zulässig. Der Verein verfügt aus Kostengründen über kein eigenes Büro.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen in EU-Ländern. Dabei kann sich der Verein der Mithilfe von Hilfspersonen iSd AO bedienen.
- der Aufbau und die Unterhaltung eines eigenen Tierheims in Rumänien.
- Gewährung von Hilfe und Unterstützung von Tieren im In- und Ausland durch Aufnahme in Pflegestellen
- das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tier zu beraten und zu informieren
- Inlands- u. Auslandstierschutz zu betreiben durch die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere. Kastrationen / Sterilisationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
- speziell gegen das Elend der Hunde in Rumänien anzukämpfen
- die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Tierpatenschaften
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereine bzw. Organisationen

- Unterstützung von Tierschutzorganisationen, -vereinen und Privatpersonen, die den Tierschutz fördern und aktiven Tierschutz leisten, in Deutschland und in den EU-Ländern, soweit diese als Hilfspersonen gem. § 57 Abs. 1 S. 2 AO tätig werden.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime
- Unterbringung aller Tiere in artgemäßer Form
- Entsendung und Beschäftigung von national und international tätigen ehrenamtlichen Personen (Volontären, Praktikanten, Tierschützern) im In- und Ausland zur aktiven Hilfe für die Umsetzung der Vereinsziele. Die Entsendung und die Beschäftigung kann auch gegen Aufwendungsersatz erfolgen.
- Tiermedizinische Versorgung von Tieren, deren Halter die Kosten der tierärztlichen Versorgung nicht übernehmen können
- die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere, zur artgerechten Versorgung, Betreuung und nach Möglichkeit Vermittlung der Tiere in ein neues endgültiges Zuhause
- die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.
- Aufklärung und Entgegenwirken von Tiermissbrauch insbesondere durch Vor- und Nachkontrollen von abgegebenen Tieren
- Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die sich in der Obhut des Vereines, von unterstützten Tierschutzorganisationen oder in der Obhut von Hilfspersonen gem. § 57 AO befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweiligen Tier/e ohne dauerhafte und rechtliche Verpflichtung übernommen.
- Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
- Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet ProDogRomania mit Partnerorganisationen, Behörden und Fachpersonal im In- und Ausland zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern sie vom Vorstand genehmigt wurden. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen des maximal zulässigen steuerlichen Höchstbetrages unter anderem an Vorstandsmitglieder geleistet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten diese Zuschale nicht. Die Vorstandsmitglieder erhalten statt der Zuschale eine steuerliche Bescheinigung über deren Verzicht.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger usw.) ist grundsätzlich zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützt und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden.

(3) Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (1) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (2)

(4) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

(6) Neumitglieder können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit wird auf ein Jahr festgesetzt, über die Höhe des Beitrages während der Probezeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Während der Probezeit hat der Bewerber den Status eines Fördermitgliedes. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Bewerbers. Unabhängig davon, kann der Vorstand über eine Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers, vor Ablauf der Probezeit entscheiden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
1. dem / der 1. Vorsitzenden

2. dem / der 2. Vorsitzenden
3. dem / der Kassenwart(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und Kassenwart vertreten. Dabei sind der 1. mit dem 2. Vorsitzenden, der 1. Vorsitzende mit dem Kassierer sowie der 2. Vorsitzende mit dem Kassierer gemeinschaftlich nach §26 BGB vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In Vorstandspositionen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Vorstandsposition durch ein geeignetes ordentliches Mitglied des Vereins, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. die Buchführung
- f. Erstellen der Jahresberichte
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle können auch im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder Abteilungen, Ausschüsse, Teams und Arbeitsgruppen sowie deren Leiter berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine online durchgeführte Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern zu der Versammlung ausschließlich die Mitglieder des Vereins Zugang haben und keine Vorstandswahlen stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, die Einladung kann auch per E-Mail zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

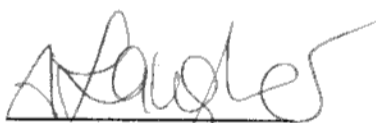
§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an den Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V., Tierheim Koblenz, Zaunheimer Str. 26, 56072 Koblenz und zu 50% an den Tierschutzverein Lingen und Umgebung e.V., Husarenstraße 3, 49811 Lingen, die es unmittelbar und ausschließlich für tierschützerische und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, zu.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.



1. Vorsitzende



2. Vorsitzende